

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der

Samtgemeinde Hesel

zum

31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Bericht über frühere Prüfungen	4
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
4. Ergebnisrechnung	17
5. Finanzrechnung	18
6. Plan-/Istvergleich	18
7. Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	20
8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres	24
9. Bilanz des geprüften Jahres	25
10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	28
11. Abschließende Bemerkung	33
12. Bestätigungsvermerk	33
Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen	

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte am Dienstort der Prüfer mit Fernzugriff auf die Finanzbuchungssoftware der Samtgemeinde Hesel. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 11 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in der Zeit von Februar bis Juni 2020 von den Rechnungsprüfern Sap und Seeliger durchgeführt. Soweit erforderlich wurden mündliche und schriftliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen. Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft. Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen. Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2016 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet. Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen. Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2016 darauf beschränkt, die Bilanz-, Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Dokumentenmanagementsystem „DocuWare“ vorhandenen Originalbelege. Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig. Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.

1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung in ihrer Sitzung am 19.10.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde diese beschlossen.

Im Beschluss über die Jahresrechnung 2015 wurde auch gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG über die Ergebnisverwendung entschieden. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 863.661,42 Euro wurde demgemäß mit der entsprechenden ordentlichen Überschussrücklage verrechnet. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 40.191,21 Euro wurde der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die notwendigen Buchungen sind im Jahr 2016 erfolgt.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt sowie öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die anschließende Auslegung erfolgte ebenfalls ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfungsfeststellungen noch nicht erledigt sind, erfolgte eine erneute Aufnahme in dem aktuellen Bericht.

2. Grundlagen der HaushaltswirtschaftHaushaltssatzung (einschl. Nachtragssatzung):

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungs- erlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	17.09.2015	14.10.2015	02.11.2015
Nachtragshaushaltssatzung	19.10.2016	08.11.2016	01.12.2016

In der Satzung (einschließlich Nachtragssatzung) wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

§ 1 Haushaltsvolumen**Haushaltsplan****1. Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag**

ordentliche Erträge	8.352.600,-- EUR
ordentliche Aufwendungen	8.951.900,-- EUR
(ordentliches Ergebnis)	- 599.300,-- EUR
außerordentliche Erträge	0,-- EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,-- EUR
(außerordentliches Ergebnis)	0,-- EUR

2. Finanzhaushalt - Gesamtbetrag

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.898.600,-- EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.341.400,-- EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,-- EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.721.700,-- EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.229.900,-- EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.400,-- EUR

§ 2 Kredite

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 1.229.900,-- Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, wurde auf 1.200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wurde nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) für das Haushaltsjahr 2016 auf 43,68 v.H. festgesetzt.

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt. Diese Vorschrift wurde beachtet.

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung wurden nach erfolgter notwendiger Genehmigung ordnungsgemäß veröffentlicht, die Pläne den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in vier Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht, indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat. Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Kommune Bestandteil des Haushaltsplanes. Dieser enthält eine Darstellung über ihre Unternehmen + Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten. Der erforderliche Inhalt ergibt sich aus § 151 NKomVG. Im Rahmen eines kontinuierlichen Beteiligungsmanagements sollen die Berichte alle erforderlichen und aktuell relevanten Daten enthalten. Die Kommune hat sich dabei fortlaufend mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks auseinanderzusetzen. Der Beteiligungsbericht der Kommune enthält bisher jeweils eine Darstellung über die Touristik GmbH Südliches Ostfriesland, die Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH und über den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme. Die weiteren Beteiligungen sind noch einzupflegen. Gemäß § 151 S. 5 NKomVG ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Es empfiehlt sich, dies in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit aufzunehmen.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 1 GemHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses (mit dem Anhang und dem diesem beizufügenden Anlagen), hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 25.11.2019 eine Vollständigkeitserklärung nach vorgegebenem Muster abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen. In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Kommune hat ebenfalls eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. der Werthaltigkeit des Vermögens abgegeben.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 37 und 38 GemHKVO.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Diese Vorgabe wurde nicht eingehalten, da die Aufstellung erst zum 25.11.2019 erfolgte. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gem. § 129 Abs.1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 40 Abs. 5 GemHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden.

§ 21 GemHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings mit unterjährigem Berichtswesen verbindlich vor. Für die kostenrechnerische Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ sowie im Bereich der Finanzbuchhaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden. Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die nötigen Grundlagen wurden geschaffen. Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen erfolgt im erforderlichen Umfang. Im Jahresablauf wird die Einhaltung jedoch nicht vollständig dargestellt. Beim Produkt 21-1260 „Feuerlöschwesen“ wird lediglich die Plan-Kennzahl ausgewiesen, ohne die Darstellung des tatsächlichen Ergebnisses. Bei der Jugendarbeit (Produkt: 25-3625) sowie beim Lehrschwimmbecken Hesel (Produkt: 25-4243) werden Kennzahlen beschrieben, jedoch keine Werte ausgewiesen. Eine Bewertung der Zielerreichung sowie mögliche Folgerungen für den Haushaltsablauf ergeben sich bei den genannten Produkten damit nicht.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 35 Abs. 5 GemHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm „KIS-Doppik“ für die Buchführung verwendet. Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung. Von dem Programmanbieter wurde schriftlich versichert, dass die Programme dem

geltenden niedersächsischen Recht entsprechen (vergl. Gutachten der WIBERA vom 14.03.2014). Eine Dokumentation liegt vor. Der Hauptverwaltungsbeamte hat das Programm am 16.05.2012 zur Anwendung freigegeben. Die Freigabe muss allerdings nach jeder Programmänderung (Software-Update) erneut erfolgen. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die Kommune bedient sich der KDO bei der Umsetzung und Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Datenschutzvorgaben. Die KDO übernimmt hier die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Der aktuelle Datenschutzbericht (Nr. 12 vom 21.05.2019) ist hinsichtlich der Feststellungen der Prioritätsstufe I -laut Auskunft der Kommune- abgearbeitet. Soweit die Feststellungen der übrigen Prioritätsstufen noch nicht erledigt wurden, ist eine weitere Abarbeitung vorzunehmen.

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern. **1**

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen für das Finanzwesen sind erstellt worden. Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO („Organisation des Rechnungswesen“). Die aktuellste Fassung datiert auf den 07.06.2018. In dieser Dienstanweisung wurde die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt. Die Erteilung der Anordnungsbefugnis wird separat durch entsprechende schriftliche Bestellungen des Hauptverwaltungsbeamten geregelt. Eine zusätzliche Dokumentation zentral im Fachbereich „Finanzen und Vermögen“ wird angeregt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen, dass es den Anforderungen genügt. Dennoch hat die Verwaltung in allen Aufgabenbereichen in regelmäßigen

Abständen eine Risikoanalyse dahingehend durchzuführen, in welchem Umfang jeweils ein IKS einzuführen ist. Auch ist die Wirksamkeit der vorhandenen Mechanismen zu überprüfen. Die Analyse und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren.

Im NKomVG bzw. in der GemHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert. Die Festsetzungen bezüglich des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden in der Verwaltungsrichtlinie vom 24.11.2016 geregelt. Für die Regelung des § 4 Abs. 6 GemHKVO liegt laut Auskunft der Kommune ein entsprechender Beschluss vor. Über die Erheblichkeit einer Nachtragshaushaltspflicht (§ 115 Abs. 2 NKomVG und § 8 Abs. 1 GemHKVO) wird im Einzelfall entschieden. Hier ist es im Hinblick auf die Etathoheit der Vertretung geboten eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Seitens der Kommune werden teilweise Abschlagszahlungen geleistet. Sofern eine Kontrolle aus dem Buchungsprogramm heraus oder durch Beauftragung von Dritten nicht gewährleistet ist, wird das Führen eines sogenannten Abschlagsbuches empfohlen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass kein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren. Die notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können. Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte). Zukünftig sollte ein zentrales Prozessregister erstellt und laufend aktualisiert werden.

Es liegt kein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor. Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind. Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ist ebenfalls für die Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht erforderlich. Es wird empfohlen dieses aufzustellen.

Der Aufgabengliederungsplan ist ein systematisches Bestandverzeichnis aller von der Kommune zu erledigenden Aufgaben. Er ist die Grundlage für alle weiteren organisatorischen Entscheidungen, z.B. Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan. Ein entsprechender Plan liegt vor und entspricht dem aktuellsten Stand. Laut Auskunft der Kommune findet eine regelmäßige Anpassung statt.

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden in § 11 und § 12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung sowie deren Anlagen getroffen.

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 19 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Bei den folgenden drei Vergabevorgängen wurden Bedenken geäußert: **2**

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

(Angebotssumme 117.212,70 €)

Bedenken:

In vielen Positionen waren Produktbezeichnungen vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren 2 Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn – Sanitärarbeiten:

(Angebotssumme 71.510,28 €)

Bedenken:

In vielen Positionen wurden Produktbezeichnungen vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A, § 2 Abs. 2 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren 2 Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Sanierung des Ostfrieslandwanderweges - Herstellung einer Deckschicht aus Naturstein:

(Angebotssumme 58.629,53 €)

Bedenken:

In einer Position waren Firmen bzw. Produkte vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A). Im Leistungsverzeichnis waren Bedarfspositionen enthalten (Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A).

- Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Bei folgenden Projekten hat die Kommune Ingenieurleistungen in Anspruch genommen und diese direkt an ein Ingenieurbüro vergeben, ohne vorab einen Wettbewerb herzustellen: **3**

- Sanierung Sporthalle Hesel
- Sanierung und Erweiterung der Sporthalle in Neukamperfehn.

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Einflussgrößen des Marktpreises und beeinflusst demnach die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-/Planungsvorgänge im erheblichen Maße. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei den Ingenieurleistungen kein Wettbewerb hergestellt wurde.

Gleiches gilt für weitere Direktvergaben:

- Verlegung der Grundleitungen bei den Sporthallen in Hesel und Neukamperfehn

- Maler und Bodenbelagsarbeiten im Rathaus
- Totholzentfernung

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. GemHKVO) waren vollständig vorhanden.

Forderungen:

Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Forderungskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Die Summen der „Offenen Posten Liste“ weichen von denen der Bilanz ab. So weist die Liste bei den Konten 1511, 1591, 1531, 1611, 1641 und 1801 andere Werte aus als das Finanzbuchhaltungsprogramm. Die Werte aus dem Programm sind grundsätzlich schlüssig und stimmen mit der Bilanz überein. Die Darstellung der Einzelwertberichtigungen aus der „Offenen Posten Liste“ stimmen mit der Bilanz überein. Es ist künftig zwingend sicherzustellen, dass die „Offene Posten Liste“ mit den Forderungskonten der Bilanz übereinstimmt.

Einzelwertberichtigungen sind erfolgt. Alle niedergeschlagenen Forderungen sind wertberichtigt worden. Auf die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung wurde verzichtet. Dem allgemeinen und vorhersehbaren Ausfallrisiko wird damit nicht Rechnung getragen. Aufgrund des geltenden Vorsichtsprinzips gem. § 44 Abs. 4 GemHKVO wird die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung zusätzlich zur Einzelwertberichtigung empfohlen.

Die (noch) nicht wertberichtigten, aber von der Kommune selbst als sogenannte C-, D- und E-Forderungen eingestuft Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen. Die Fälligkeit liegt hier teils lange zurück. Sollte keine Wertberichtigung erfolgen müssen, sind die Gründe kurz an geeigneter Stelle anzugeben.

Verbindlichkeiten:

Die Zuordnung der Finanzkonten zu den Verbindlichkeitskonten entspricht den Vorgaben des Kontenrahmens.

Die Summen der „Offenen Posten Liste“ weichen von denen der Bilanz ab. So weist die Liste bei den Konten 2511, 2671, 2791 und 2901 andere Werte aus, als das Finanzbuchhaltungsprogramm. Die Werte aus dem Programm sind grundsätzlich schlüssig und stimmen mit der Bilanz überein. Es ist künftig auch hier sicherzustellen, dass die „Offene Posten Liste“ mit den Verbindlichkeitskonten der Bilanz übereinstimmt.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind nach § 178 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO die Haushaltsmuster für die Kommunen verbindlich. Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

Anlagenübersicht:

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend des Musters erstellt. Werte und Gliederung stimmen mit der Bilanz überein. In ihr weist die Kommune zusätzlich auch die Sonderposten aus. Allerdings sind diese auf der Passivseite der Bilanz als Unterposition der Nettoposition auszuweisen. Sie gehören nicht zum Anlagevermögen und sind daher nicht in der Anlagenübersicht darzustellen.

Forderungsübersicht:

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit denen der Bilanz überein. Der Laufzeit mehr als fünf Jahre wurde ein Betrag von 159.601,21 Euro zugeordnet. Es handelt sich um unbefristete Stundungen für Erschließungsbeiträge. Die Summe hat sich im Vergleich zum Vorjahr in der Forderungsübersicht nicht verändert, obwohl im Berichtsjahr einige der Stundungen aufgehoben und bezahlt worden sind. Damit ist die Zuordnung zu den Restlaufzeiten bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen falsch dargestellt. Die restlichen Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, dies ist prüfseitig schlüssig. In der Forderungsübersicht sind in Spalte 1 die Forderungen der Kommune entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Deshalb sind zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Bei den Mitgliedsgemeinden ist die Bilanzposition „3.9 Durchlaufenden Posten und sonstige Vermögensgegenstände“ in der Forderungsübersicht aufgenommen worden. Bei der Samtgemeinde Hesel fehlt diese Bilanzposition hingegen in der Forderungsübersicht. Hier ist eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

Schuldenübersicht:

Die Werte der Schuldenübersicht stimmen mit der Bilanz überein. Die Geldschulden bestehen ausschließlich aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite (Bilanzposition 2.1.2). Diese werden entsprechend der vorgesehenen Tilgungsraten in der Übersicht dargestellt. Die restlichen Schulden haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, diese Auffassung wird prüfseitig geteilt. In der Schuldenübersicht sind in Spalte 1 die Schulden entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen, deshalb sind hier zukünftig die Bilanzgliederungsziffern zu verwenden.

Rückstellungsübersicht:

Der Jahresrechnung wurde freiwillig ein umfangreicher Rückstellungsspiegel beigefügt. Dies ist lobenswert.

In § 55 GemHKVO ist erläutert, welche Angaben im Anhang aufzunehmen sind. Die im Anhang vorhandenen Übersichten und die daraus resultierenden Erläuterungen sind grundsätzlich

nachvollziehbar und schlüssig. Teilweise sind fehlerhafte Beträge in den Übersichten. Die Erläuterung unter der Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ist nicht korrekt. Vereinzelt sind detaillierte Angaben, vor allem bei Plan-Ist-Abweichungen, wünschenswert. Außerdem werden im Rahmen der Rückstellungsverwendung teilweise die Begrifflichkeiten Auflösung, Inanspruchnahme oder Herabsetzung vertauscht. Im Anhang sollten ebenfalls Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

Im Rechenschaftsbericht nach § 57 GemHKVO werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune dargestellt. Für ein Controlling unerlässlich ist die Verwendung bestimmter Bilanz- und Strukturkennzahlen. Es erfolgte eine Erfassung von Bilanz- und Ergebniskennzahlen. Die ermittelten Ergebnisse wurden zusammenfassend kurz bewertet. Wünschenswert wäre, wenn die einzelnen ermittelten Kennzahlen im Rahmen einer Bilanz- bzw. Veränderungsanalyse weitergehend erläutert würden.

Bei der Erläuterung der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken sind auch überregionale Risiken und Entwicklungen darzustellen und zu erläutern. Die bereits erfolgten Erläuterungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten ist erfolgt.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen (§ 47 Abs. 5 GemHKVO). Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können. Diesem Erfordernis kommt die Kommune nach.

Die Betriebsabrechnungen für die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Grundstücksabwasseranlagen lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor. Die Kostendeckungsgrade betragen 99 % bzw. 97 %. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung besteht zum 31.12.2015 ein kumulierter Gebührenüberschuss von 78.460 Euro, der entsprechend als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen wird. Im Jahr 2016 ergab sich eine Auflösung von 8.820 Euro, sodass am 31.12.2016 eine Gebührenüberdeckung von 69.640 Euro verbleibt. Diese dient zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen. Bei den Grundstücksabwasseranlagen liegt ein kumuliertes Defizit in Höhe von 753 Euro, welches auf die Folgejahre vorgetragen wurde. Ein zeitnaher Ausgleich dieser Unterdeckung ist sicherzustellen.

Für die eigenen Kindergärten ist noch keine Kostenrechnung eingeführt. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Auch bei der

Kinderkrippe und den Kindergärten, die von Dritten betrieben und von der Kommune bezuschusst werden, ist auf einen wirtschaftlichen Betrieb zu achten.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes).

Gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto 442900 (Produkt: 11-1110) wurde ein Betrag von 1.400 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der allgemein getroffenen Festsetzung der Vertretung. Explizit wurde über den Betrag für Verfügungsmittel von der Vertretung nicht beschlossen. Das Prüfungsamt hält diese Verfahrensweise für nicht angemessen. Nach den Regelungen der GemHKVO steht es der Kommune sowohl frei, in der Planaufstellung überhaupt Verfügungsmittel zu veranschlagen, wie auch deren Höhe zu bestimmen. Dieses Recht steht nach Auffassung des Prüfungsamtes allein der Vertretung zu. Deshalb sollten die Veranschlagung der Verfügungsmittel und deren Höhe im Haushaltsplan eindeutig an geeigneter Stelle erkennbar sein. Zusätzlich könnte die Vertretung diesen Titel explizit im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses mit beschließen.

Nach eigener Prüfung besteht für die Kommune nach § 128 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses. Die letzte Feststellung erfolgte mit dem Beschluss über die Jahresrechnung für das 2015 am 19.10.2016. Auf die Pflicht zur jährlichen Prüfung wird hingewiesen (§ 128 Abs. 1 NKomVG).

Der Betrieb des Bauhofs, des Klärwerks etc. bedingt den Einsatz vielfältiger Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die vorliegenden Rechnungen werden unmittelbar als Aufwand gebucht. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest am Jahresende, soweit die Bestände es rechtfertigen, eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte, um den genauen Jahresverbrauch zu ermitteln. Die vorhandenen Bestände wären als Vorräte zu bilanzieren.

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass mehrfach Skontoabzüge nicht ausgenutzt worden sind. Es ist sowohl der investive als auch der konsumtive Bereich betroffen. Gerade im investiven Bereich, wie z.B. bei der diesjährigen Beschaffung von Büromöbeln, hätten die Auszahlungsbeträge wesentlich

verringert werden können. Hier ist künftig zwingend eine schnellere Auszahlung innerhalb der Skontofrist sicherzustellen.

Entwurf

4. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 GemHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung (in der Fassung durch den 1. Nachtragsplan) wurde ein negatives ordentliches Ergebnis von 599.300 Euro „geplant“. Da außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht geplant wurden, ergab sich ein gesamt negatives Planergebnis von 599.300 Euro.

Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 211.101,02 Euro aus. Hinzu kam noch ein außerordentliches positives Ergebnis in Höhe von 53.429,62 Euro, so dass das Gesamtergebnis -157.671,40 Euro betrug. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von 445.998,98 Euro (388.198,98 Euro zzgl. 57.800 Euro Haushaltsreste) und im außerordentlichen Ergebnis von 57.823,43 Euro (53.429,62 Euro zzgl. 4.393,81 Euro Haushaltsreste). Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern. Diesbezüglich wird auf den Anhang verwiesen.

§ 35 Abs. 4 GemHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten. Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird. Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein. Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht. Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

Der aktuelle Stand der Pensionsrückstellungen wird in der Bilanz nach Mitteilung der Versorgungskasse nachgewiesen. Die Reduzierungen werden bei der Kommune ausschließlich beim Ertragskonto (3582) gebucht.

Aus Sicht des Prüfungsamtes sollte hier näher differenziert werden.

Die Umlagezahlungen an die Versorgungskasse werden zwar unter anderem auch auf Basis der Bezüge der aktiven Beamten gezahlt, sind jedoch (ausschließlich) zur Abdeckung der aktuellen Pensionszahlungen an passive Beamte durch die Versorgungskasse bestimmt. Die Umlagezahlungen werden im laufenden Jahr über das Aufwandskonto 4021 abgewickelt. Sollte nunmehr im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bei den Versorgungsempfängern eine Reduzierung der Rückstellung in Form einer „Inanspruchnahme“ erfolgen, so sollte diese Rückstellungsreduzierung vorrangig aufwandsmindernd erfolgen.

weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Ergebniskonten:

- 4 Die Abwicklung der Schulverpflegung erfolgt über die Verwahrkonten. Dies verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Danach sind alle Erträge und Aufwendungen produktorientiert bei den entsprechenden Konten zu buchen. Die Vorgänge dürfen nicht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung bleiben.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte über das Konto 4051 bzw. 4061. Nach den Zuordnungsvorschriften des Kontenrahmens ist für die Zuführung zwischen aktiven Beamten (Kto. 4051, 4061) und Versorgungsempfängern (Kto. 4151, 4161) zu unterscheiden. Die Unterteilung ist künftig bei der Zuführung zu beachten.

5. Finanzrechnung

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen. Diesem Erfordernis wurde sowohl in der Haushaltsplanung als auch in der Haushaltsausführung Genüge getan.

Übersteigen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und die ordentliche Rückzahlung innerer Darlehen, so wird gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO der übersteigende Betrag grundsätzlich zur Tilgung von Liquiditätskrediten eingesetzt. Erst ein danach verbleibender übersteigender Betrag sowie Einzahlungen für Investitionstätigkeit und Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen dienen gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit. Diese Voraussetzung wurde erfüllt.

6. Plan-/Istvergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 50 und 51 GemHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 GemHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 GemHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise zu einem Budget erklärt werden. In der Kommune sind alle Sachgebiete zu jeweils einem Budget erklärt worden. Bei den Haushaltsvermerken wird der Eindruck vermittelt, Sachgebiete und Produktgruppen seien identisch. Da dem nicht so ist, sollten eine andere Formulierung sowie ein Verweis auf die Budgetübersicht erfolgen. Einige von den allgemeinen Budgets per Negativvermerk

ausgenommenen Sachkonten sind dem Budget 32 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ zugeordnet. Auch bei dem Produkt „Heimat und sonstige Kulturpflege“ wird ein Sachkonto per Negativvermerk ausgenommen und einem anderen Budget zugeordnet. Dies ist nicht zulässig. Die ausgenommenen Sachkonten können, sofern die Voraussetzungen vorliegen, für deckungsfähig erklärt werden. Auf der Auszahlungsseite ist zu beachten, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht zulässig ist zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit. Auch dürfen die Verfügungsmittel gemäß § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

Die Zweckbindungsvermerke sind teilweise pauschal auf Ebene der Sachkontengruppe mit Begrenzung auf das jeweilige Budget gefasst. Nach § 18 GemHKVO ist, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zweckbindung vorliegt, ein sachlicher Zusammenhang zwingende Voraussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang kann nur als gegeben angesehen werden, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen zur Erstellung eines Produktes oder zumindest innerhalb derselben Produktgruppe handelt oder diese in einer sinnvollen und zweckmäßigen Verbindung zueinander stehen. Weitere Voraussetzung ist das „Gebotensein der Beschränkung“, da mit der Zweckbindung die vorhandenen Mittel bewusst aus der Gesamtdeckung herausgenommen werden. Daher bedarf es bei den Zweckbindungsvermerken teilweise einer Konkretisierung bzw. Einschränkung auf zumindest eine Produktgruppe; ein sachlicher Zusammenhang sowie das Gebotensein der Beschränkung müssen gegeben sein.

Bei den Buchungsstellen 11-1112/429100; 11-1112/729100 und 23-3651/431800; 23-3651/731800 kam es im Haushaltsjahr zu mehreren einzelnen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. In Fällen von unerheblicher Bedeutung kann der Hauptverwaltungsbeamte entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG allein die Zustimmung erteilen. In § 11 der internen Verwaltungsrichtlinie ist festgelegt, dass eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro unerhebliche Bedeutung hat. Dabei ist nicht im Einzelfall, sondern auf die gesamte Überschreitung pro Buchungsstelle im Haushaltsjahr abzustellen¹. Kommt dementsprechend ein weiterer Mittelbedarf nach Abwicklung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung hinzu, so muss über den erhöhten überplanmäßigen Bedarf insgesamt entschieden werden. Bei den o.a. Buchungsstellen ergibt sich folgender Mehrbedarf für das gesamte Jahr 2016:

11-1112/429100	12.500 Euro	11-1112/729100	10.800 Euro
23-3651/431800	17.000 Euro	23-3651/731800	17.000 Euro

In allen Fällen wird der Betrag von 10.000 Euro überschritten, damit ist eine unerhebliche Bedeutung der Aufwendungen/Auszahlungen nicht mehr gegeben. Die Zuständigkeit des

¹ Rose - „Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen“ (7.Auflage) - Seite 317

Hauptverwaltungsbeamten ist somit ausgeschlossen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wäre daher grundsätzlich ein Beschluss der Vertretung erforderlich gewesen.

- 6 Auch bei der Buchungsstelle 11-1111-000/783120 sind mehrere überplanmäßige Bedarfe entstanden. In einem Fall erfolgte die Zustimmung durch Eilentscheidung nach § 89 NKomVG. Den übrigen Bedarfen wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten zugestimmt. Der Gesamtmehrbedarf bei der Buchungsstelle beträgt für das Jahr 2016 jedoch insgesamt 18.600 Euro, damit ist hier ebenfalls keine Unerheblichkeit mehr gegeben. Für diesen Mehrbedarf wäre damit auch ein Beschluss der Vertretung vorzunehmen gewesen.
- 7 Im Deckungssystem „12 E“ (Finanzen - Ergebnishaushalt) liegt eine deutliche Mittelüberschreitung in Höhe von 44.232,31 € vor. Vom dem Mittel der überplanmäßigen Aufwendung nach § 117 NKomVG wurde kein Gebrauch gemacht. Die Vertretung hat somit keine weiteren Ermächtigungen bereitgestellt, die Überschreitung ist damit unzulässig.

7. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigelegt ist.

Die Bilanzsumme hat im Berichtsjahr um 38.523,35 Euro zugenommen und beträgt zum 31.12.2016 nunmehr 26.293.931,53 Euro.

Grundsätzlich sollten den erwirtschafteten Abschreibungen Investitionen in gleichem Umfang gegenüberstehen, da nur so eine Erhaltung der Vermögenssubstanz möglich ist. Den diesjährigen Abschreibungen auf das immaterielle und das Sachvermögen in Höhe von 878.739,58 Euro stehen investive Auszahlungen von 1.316.201,94 Euro gegenüber. Insoweit findet kein „Vermögensverzehr“ statt; die vorhandene Substanz wird erhalten.

Unter der Bilanz sind u. a. die Haushaltsreste für Auszahlungen als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre (und Ermächtigung) zu vermerken. Haushaltsreste für Aufwendungen sind dagegen in der Bilanz auszuweisen (bei „Jahresüberschuss oder Fehlbetrag“). Für diese Aufwendungsreste ist kein gesonderter Auszahlungsrest erforderlich. Insoweit ist die Darstellung der Haushaltsrestbildung fehlerhaft.

Vermögenszuwächse sind insbesondere im Sachvermögen bei den unbebauten Grundstücken (2.1), bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (2.7) und den geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau (2.9) zu verzeichnen. Das immaterielle Vermögen hat vor allem im Bereich der Lizenzen (1.2) und der geleisteten Investitionszuweisungen/-zuschüsse (1.4) abgenommen.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung in Höhe von -157.671,40 Euro sowie die Verringerung der Sonderposten mindern die Nettoposition um 567.279,04 Euro auf nunmehr 19.284.156,82 Euro.

Eine Kreditaufnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nur nachrangig zulässig (§§ 111 Abs. 6, 120 NKomVG). Für 2016 ist für eine (zulässige) Kreditaufnahme folgende vereinfachte Berechnung durchzuführen:

Auszahlung für Investitionen	1.316.201,94 Euro
./. Erwerb von Finanzanlagen	6.701,01 Euro
./. Einzahlung für Investitionen	100.697,50 Euro
Zwischensumme	1.208.803,43 Euro
./. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (wenn positiver Saldo)	731.579,74 Euro
+ ordentliche Tilgung (max. bis Höhe des Saldos aus lfd. Verw.)	67.201,05 Euro
Saldo:	544.424,74 Euro

Für die Erweiterung der Sporthalle der Grundschule Neukamperfehn wurde ein Darlehensabschlag in Höhe von 95.000 Euro aus der Kreisschulbaukasse in Anspruch genommen. Die am 24.11.2016 vorgenommene Mittelanforderung ist ordnungsgemäß erfolgt. Weitere Kreditaufnahmen wurden nicht vorgenommen.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

weitere Anmerkungen und Feststellungen bezüglich der Bestandskonten:

Bei den Anlagengüter 00 000 272 (Schulgebäude Holtland) und 00 000 281 (Kita-Gebäude Holtland) wurden nachträglich Sicherheitseinbehalte ausgezahlt. Da diese im Jahr 2010 fehlerhaft eingebucht worden sind, wurden nachträgliche Aktivierungen vorgenommen. Die entsprechenden Berichtigungsbuchungen sind in 2016 korrekt erfolgt.

Das Anlagengut 00 000 263 (Feuerwehrgerätehaus Firrel) wurde im Jahr 2016 durch einen Brand erheblich zerstört und nicht instandgesetzt. Wegen der damit dauerhaft vorliegenden Wertminderung (§ 47 Abs. 5 GemHKVO) wurde eine Sonderabschreibung in Höhe von 19.270,39 Euro (Kto. 5131) vorgenommen. Grundlage ist ein Gutachten mit detaillierter Schadensberechnung.

Im Jahr 2011 wurde vom Landkreis Leer eine Straßenfläche unentgeltlich an die Samtgemeinde übertragen. Die Aktivierung im Sachvermögen sowie die Passivierung im Reinvermögen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO) wurden im Haushaltsjahr 2016 nachgeholt. Die dazu nötigen Buchungen sind korrekt erfolgt.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird von den Nutzungsdauern der verbindlichen Abschreibungstabelle abgewichen. Nach § 47 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO ist die Abweichung zulässig, wenn diese im Anhang begründet wird. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2015 wurde zugesichert, dass die Darlegung im Anhang zukünftig erfolgt. Im Anhang 2016 fehlen jedoch die entsprechenden Angaben.

8 Bei einer Auszahlung des Handvorschusses in Höhe von 290 Euro erfolgten die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnungserteilung durch die selbige Person. Damit liegt ein Verstoß gegen § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO (sog. Vier-Augen-Prinzip) vor. Da keine Spitzabrechnung erfolgte und keine Belege vorliegen, ist die tatsächliche Verwendung unklar.

9 Anlagengut 00 001 449 - HÜL 2016: 8893

Es wurde eine Lizenz (VPN-Zugriff) für 735 Euro netto erworben und auf dem Konto 0025 (Datenverarbeitungssoftware) gebucht. Wegen des Unterschreitens der Wertgrenze von 1.000 Euro ist die Lizenz -gemäß den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen- im Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO (Kto. 075) zu bilanzieren und dementsprechend mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abzuschreiben.

10 Anlagengut 00 001 422 - HÜL 2016: 6787

Es wurde eine Tauchpumpe für 925 Euro netto erworben und auf dem Konto 072 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) gebucht. Nach § 47 Abs. 2 GemHKVO werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können sowie einer Abnutzung unterliegen im Sammelposten (Kto. 075) bilanziert. Damit ist die Aktivierung der Pumpe bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung unzutreffend.

11 Anlagengut 00 001 456

Die Grundschule Hesel hat als Sachspende ein Tablet erhalten. Die Bilanzierung erfolgte im Sammelposten (Kto. 075). Laut vorliegendem Beleg hat das Tablet 126,05 Euro netto gekostet und ist somit nach § 45 Abs. 6 GemHKVO ein geringwertiger Vermögensgegenstand. Daher hätte eine Buchung direkt als Aufwand (Kto. 4222) erfolgen müssen. Die vorgenommene Bilanzierung ist folglich unzulässig. Ausführungen gelten für den analog gebildeten Sonderposten 00 001 457 entsprechend.

Anlagengut 00 001 116 - HÜL 2016: 6580 und 11791**12**

Im Rahmen der Sanierung des Innenbereichs der Sporthalle Hesel war es erforderlich die Deckenschwingtore des Geräteraumes neu auszurichten. Mit der Rechnung wurde auch die jährlich vorgeschriebene Überprüfung und Wartung der Tore berechnet und bei der Anlage im Bau aktiviert. Die Wartungskosten verursachen jedoch keine erhebliche Werterhöhung und führen somit auch keine Bestandsveränderung herbei. Eine Investition nach § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit nicht gegeben und die Wartungskosten sind als laufender Periodenaufwand zu behandeln. Die Anlage im Bau ist somit entsprechend anzupassen.

Anlagengut 00 001 350 - HÜL 2016: 6817**13**

Die Schlussrechnung für eine Erschließungsbaumaßnahme wurde nicht rechtzeitig durch die Samtgemeinde beglichen, sodass Verzugszinsen und Mahnspesen von insgesamt 247,74 Euro erhoben wurden. Diese Kosten wurden bei der Anlage im Bau mitaktiviert. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO zählen zu den Anschaffungswerten auch die Nebenkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, gehören jedoch nicht zu den Nebenkosten. Daher war die Aktivierung des Betrags von 247,74 Euro unzulässig.

Anlagengut 00 001 365, 00 001 375, 00 001 377, 00 001 378, 00 001 379 und 00 001 380**14**

Die vorstehenden Sonderposten in Höhe von insgesamt 39.940,-- Euro sind dem Anlagengut 00 001 315 zugeordnet. Dieses hat jedoch lediglich Anschaffungswerte von 39.523,50 Euro. Die Überfinanzierung von 416,50 Euro ist auf ggf. vorliegende Rückzahlungsansprüche zu prüfen und die Sonderposten anschließend anzupassen (max. 100 % der Anschaffungswerte des Aktivpostens).

Die Kommune bildet umfassend „andere Rückstellungen“ unter anderem für Bekanntmachungskosten im Amtsblatt. Zudem erfolgte die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 20.000 Euro für die Abwasserabgabe 2016. Die Rechnung für die Bekanntmachungskosten (HÜL 2017: 2670) sowie der Bescheid für die Abwasserabgabe (HÜL 2017: 3730) gingen erst nach dem 31.12.2016 ein, lagen jedoch vor Aufstellung des Jahresabschlusses vor. Die Wertbegründung liegt in beiden Fällen zweifelsfrei im Jahr 2016. Nach dem Wertaufhellungsprinzip müssen die besseren Erkenntnisse über die bis zum Abschlusstichtag entstandenen Ereignisse, die jedoch erst im neuen Jahr 2017 bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind, für das abgelaufene Jahr 2016 noch berücksichtigt werden. Damit liegen in den o.a. Fällen keine ungewissen Verbindlichkeiten (§ 123 Abs. 2 NKomVG) vor. Die Rückstellungsbildung ist damit ausgeschlossen, es ist vorrangig eine Verbindlichkeit auszuweisen.

15

Für die Leerung der Klärschlammvererdungsanlage wurde eine Rückstellung gebildet. Im Bericht zur Berichtsabrechnung 2016 wird die Begründung und Berechnung umfassend dargestellt. Demnach wäre für das Jahr 2016 eine Zuführung von 97.980 Euro vorzunehmen gewesen. Tatsächlich wurden jedoch 106.980 Euro gebucht, sodass die Rückstellung damit um 9.000 Euro zu hoch ausgewiesen wird. Die

Korrektur erfolgte durch Verrechnung mit der Zuführung 2017. Damit ist die diesjährige Periodenbelastung nicht entsprechend der wirtschaftlichen Entstehung dargestellt.

8. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres (verkürzte Darstellung)

Nr.:	Bezeichnung:	Ergebnis 2015:	Ansatz 2016: ²	Ergebnis 2016:	Mehr/Weniger:
	Ordentliche Erträge				
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.970.821,56	6.161.500,00	6.340.362,15	178.862,15
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	433.941,99	427.800,00	450.088,14	22.288,14
4	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	öffentlich-rechtliche Entgelte	1.399.061,26	1.409.100,00	1.519.835,25	110.735,25
6	privatrechtliche Entgelte	103.478,35	97.500,00	104.654,88	7.154,88
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	165.489,49	194.200,00	300.593,83	106.393,83
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	12.127,40	21.800,00	11.461,22	-10.338,78
9	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	8.901,09	8.901,09
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	sonstige ordentliche Erträge	157.211,42	95.100,00	441.927,81	346.827,81
12	= Summe ordentliche Erträge	8.242.131,47	8.407.000,00	9.177.824,37	770.824,37
	Ordentliche Aufwendungen				0,00
13	Aufwendungen für aktives Personal	3.662.071,83	4.266.400,00	3.677.565,36	-588.834,64
14	Aufwendungen für Versorgung	23.031,04	25.500,00	837.165,88	811.665,88
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.195.174,26	1.690.000,00	1.647.503,01	-42.496,99
16	Abschreibungen	842.897,36	994.700,00	879.683,83	-115.016,17
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7,94	500,00	0,00	-500,00
18	Transferaufwendungen	3.035.808,12	1.681.700,00	1.971.010,80	289.310,80
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	346.802,34	405.300,00	375.996,51	-29.303,49
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	9.105.792,89	9.064.100,00	9.388.925,39	324.825,39
21	ordentliches Ergebnis	-863.661,42	-657.100,00	-211.101,02	445.998,98
22	außerordentliche Erträge	148.310,80	0,00	124.243,54	124.243,54
23	außerordentliche Aufwendungen	108.119,59	4.393,81	70.813,92	66.420,11
24	außerordentliches Ergebnis	40.191,21	-4.393,81	53.429,62	57.823,43
25	Jahresergebnis	-823.470,21	-661.493,81	-157.671,40	503.822,41

² einschl. Nachtrag, „sonstige Ermächtigungen“ und Haushaltsreste

9. Bilanz des geprüften Jahres

Nr.:	Bezeichnung:	2015:	2016:
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	463.554,37	433.482,09
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	10.792,83	4.418,13
1.3	Ähnliche Rechte	75,92	68,72
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	377.096,27	355.176,97
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	75.589,35	73.818,27
2.	Sachvermögen	22.452.216,82	22.901.953,05
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	65.814,20	105.781,35
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	7.840.683,54	7.707.001,92
2.3	Infrastrukturvermögen	11.389.771,84	11.293.878,76
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.318.601,96	1.286.639,68
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.501,72	2.270,83
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	740.103,89	681.996,08
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	802.552,44	855.317,15
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	292.187,23	969.067,28
3.	Finanzvermögen	352.503,58	439.697,77
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	7.029,17	7.029,17
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	227.420,05	273.253,67
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	100,00	55.651,77
3.8	Privatrechtliche Forderungen	43.513,55	27.937,64
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	74.440,81	75.825,52
4.	Liquide Mittel	2.909.181,74	2.467.873,42
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	77.951,67	50.925,20
	Summe AKTIVA	26.255.408,18	26.293.931,53

Nr.:	Bezeichnung:	2015:	2016:
	PASSIVA		
1.	Nettoposition	19.851.435,86	19.284.156,82
1.1	Basisreinvermögen	6.258.236,95	6.258.281,95
1.1.1	Reinvermögen	6.258.236,95	6.258.281,95
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	2.406.194,53	1.582.724,32
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.357.933,88	1.494.272,46
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	48.260,65	88.451,86
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	-823.470,21	-157.671,40
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelast. aus Haushaltsresten für Aufwend.	-823.470,21	-157.671,40
1.4	Sonderposten	12.010.474,59	11.600.821,95
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.623.090,44	6.446.611,70
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	5.158.924,15	4.931.504,95
1.4.3	Gebührenaussgleich	78.460,00	69.640,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	150.000,00	153.065,30
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	1.044.784,35	1.172.815,83
2.1	Geldschulden	851.069,00	878.890,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	851.069,00	878.890,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.220,24	172.756,86
2.4	Transferverbindlichkeiten	807,92	22.651,01
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	807,92	22.651,01
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	145.687,19	98.517,96

2.5.1	Durchlaufende Posten	101.770,26	89.715,22
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	13.881,03	17.728,84
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	87.889,23	71.986,38
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	43.916,93	8.802,74
3.	Rückstellungen	5.259.439,64	5.684.517,86
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.399.979,00	4.882.913,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	229.642,90	185.353,01
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	116.900,00	42.500,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	512.917,74	573.751,85
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	99.748,33	152.441,02
	Summe PASSIVA	26.255.408,18	26.293.931,53

10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

langfristige Aktiva	T€	%	% (Vorjahr)
- immaterielles Vermögen	433,48	1,65	1,80
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	21.932,89	83,41	84,60
- Finanzanlagen (inkl. Kto-Gruppe 166)	76,47	0,29	-
kurzfristige Aktiva			
- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	969,07	3,69	1,10
- öffentlich-rechtliche Forderungen	328,90	1,25	-
- sonstige Forderungen (inkl. Kto-Gruppe 165)	34,32	0,13	-
- liquide Mittel	2.467,87	9,39	11,10
- aktive Rechnungsabgrenzung	50,93	0,19	0,30
	<u>26.293,93</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>

Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

	T€	%	% (Vorjahr)
Basisreinvermögen	6.258,28	23,66	25,40
Rücklagen abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren	1.582,72	5,98	-
Sonderposten	11.600,82	43,85	48,70
Langfristige sonstige Passiva			
-Rückstellungen	4.908,38	18,56	21,30
-Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	878,89	3,32	3,40
-Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
-Langfristige Schulden (Zwischensumme)	5.787,27	21,88	24,7

Kurzfristige Passiva			
-Rückstellungen	776,14	2,93	-
-Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	172,76	0,65	0,20
-Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	22,65	0,09	0,00
-Sonstige Verbindlichkeiten	98,52	0,37	0,60
-Rechnungsabgrenzungsposten	152,44	0,58	0,40
Kurzfristige Schulden (Zwischensumme)	1.222,51	4,62	1,20
	26.451,60	100,00	100,00

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende vereinfachte Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden mit einer Gesamtlaufzeit von grundsätzlich über einem Jahr. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet, die weiteren Rückstellungen dem kurzfristigen Bereich. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft.

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

Anlagendeckung in % **86,90** (Vorjahr: 95,10)

$$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Anlagevermögen

Anlagenintensität in % **85,09** (Vorjahr: 83,78)

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Bilanzsumme

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist nicht erreicht. Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Eigenkapitalquote I in % **29,82** (Vorjahr: 33,00)

$$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Bilanzsumme

Eigenkapitalquote II in %	73,94	(Vorjahr: 81,70)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen + Sonderposten x 100</u>		
<i>Bilanzsumme</i>		

Mit einer Eigenkapitalquote von 29,82 % zum 31. Dezember 2016 ist die Kommune noch mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 73,94 % beträgt (ohne Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag).

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig machbare Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	2.468
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital (sh. Schuldenübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	361
Liquidität I	2.107
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen (sh. Forderungsübersicht Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	197
Liquidität II/Überdeckung bzw. Unterdeckung	<u>2.304</u>

Am Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 2.304 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

Liquiditätsgrad I in %	<u>683,66</u>
<u>Liquide Mittel x 100</u>	
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	
Liquiditätsgrad II in %	<u>738,23</u>
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100</u>	
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel	20.163
Langfristig gebundene Vermögenswerte	23.342
Überdeckung bzw. Unterdeckung	<u>-3.179</u>

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Unterdeckung i. H. v. T€ 3.179 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag nicht in voller Höhe durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Die Verschuldung (aus Geldschulden) pro Kopf der Bevölkerung betrug 81,18 Euro (Vorjahr 79,63 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist u. a. der Runderlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

Kennzahlen:

	Ergebnis lfd. Jahr %	Ergebnis Vorjahr %
Steuerquote:	0,00	0,00
Allgemeine Umlagequote:	29,42	26,09
Zuschussquote (an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen):	0,00	0,00
Personalintensität:	39,17	40,22
Abschreibungsintensität:	9,36	9,24
Zinslastquote:	0,00	0,00
Liquiditätskreditquote:	0,00	0,00
Reinvestitionsquote:	149,78	62,13
Fremdkapitalquote	26,08	24,01

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 51,22 % aus den Auflösungserträgen der Sonderposten „gedeckt“ (Drittfinanzierungsquote).

Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 97,75 %.

Bei Zugrundelegung des Saldos aus der Finanzrechnung des geprüften Jahres, würde es 1,2 Jahre dauern, die Schulden abzubauen (Dynamischer Verschuldungsgrad).

Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt 38,61 %.

Die Abschreibungsquote beträgt 3,77 %.

Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 3,89 %.

ENTWURF

11. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Samtgemeinde Hesel.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2016:

Bilanzsumme	26.293.931,53 EUR
Ergebnisrechnung	-157.671,40 EUR
Finanzrechnung	2.467.873,42 EUR

für das Haushaltsjahr 2016 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

12. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen-, unter Einbeziehung der Buchführung, der Kommune wurde geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach §§ 153 ff. NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche + rechtliche Umfeld der Kommune, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschluss und des Anhangs überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Hesel.“

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen. Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung, sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, den 14. August 2020

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Jörg Baumann

Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtigungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die Zuschussquote gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher

Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt, je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (nur bei Fehlbetrag)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Anlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen ordentlichen Abschreibungen zum Anlagevermögen (jeweils bezogen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen) gebildet. Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ (vereinfacht: Summe ordentliche Erträge) gebildet.

Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.

